



823. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 823, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 945
ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS**

Der Ständige Rat –

gemäß Bestimmung 11.01 des Personalstatuts,

bezugnehmend auf den Beschluss des Ständigen Rates über die Genehmigung des Gesamthaushaltsplans 2010 (PC.DEC/923 vom 22. Dezember 2009) –

nimmt Kenntnis von den vorgeschlagenen Änderungen der Dienstordnung, die vom Sekretariat am 30. Juni 2010 unter der Dokumentennummer SEC.GAL/79/10/Rev.2 verteilt wurden;

genehmigt die beigefügten Änderungen folgender Bestimmungen des OSZE-Personalstatuts: 4.05 Kündigung durch den Bediensteten und 7.06 Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub.

ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUS

ALT	NEU
<p>Bestimmung 4.05 Kündigung durch den Bediensteten</p> <p>(a) Ein Personalangehöriger/Missionsmitarbeiter kann seine Entlassung beantragen, indem er dies dem Generalsekretär, dem jeweiligen Institutions-/Missionsleiter sowie dem für die Anstellung zuständigen Amtsträger innerhalb derselben Frist, die für die vorzeitige Beendigung seines Dienstverhältnisses bzw. seiner Dienstzuteilung erforderlich wäre, schriftlich mitteilt. Der Generalsekretär, der jeweilige Institutions-/Missionsleiter und der für die Anstellung zuständige Amtsträger können jedoch auch eine kürzere Kündigungsfrist akzeptieren.</p> <p>(b) Der Generalsekretär, die Institutions- und Missionsleiter sowie die Beauftragten des Vorsitzes reichen ihre Kündigung beim Vorsitz ein; dieser informiert darüber den Ständigen Rat.</p>	<p>Bestimmung 4.05 Kündigung durch den Bediensteten</p> <p>(a) Ein Personalangehöriger/Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstverhältnis kann seine Entlassung beantragen, indem er dies dem Generalsekretär, dem jeweiligen Institutions-/Missionsleiter sowie dem für die Anstellung zuständigen Amtsträger zwei Monate im Voraus schriftlich mitteilt. Für Anstellungen/Dienstzuteilungen von weniger als sechs Monaten gilt dieselbe Kündigungsfrist, die für die vorzeitige Beendigung der Anstellung bzw. Dienstzuteilung erforderlich wäre. Der Generalsekretär, der jeweilige Instituts-/Missionsleiter und der für die Anstellung zuständige Amtsträger können jedoch auch eine kürzere Kündigungsfrist akzeptieren.</p> <p>(b) Der Generalsekretär, die Institutions- und Missionsleiter sowie die Beauftragten des Vorsitzes reichen ihre Kündigung beim Vorsitz ein; dieser informiert darüber den Ständigen Rat.</p>

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUS
(Fortsetzung)**

<p>Bestimmung 7.06 Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub</p> <p>(a) Unter den in der Dienstordnung genannten Bedingungen haben weibliche OSZE-Bedienstete Anspruch auf Mutterschaftsurlaub im Ausmaß von sechzehn aufeinanderfolgenden Wochen. Dieser Zeitraum kann im Fall einer Mehrlingsgeburt um zwei Wochen verlängert werden.</p> <p>(b) Unter den in der Dienstordnung genannten Bedingungen haben OSZE-Bedienstete Anspruch auf Vaterschafts- und Adoptionsurlaub.</p>	<p>Bestimmung 7.06 Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub</p> <p>a) Unter den in der Dienstordnung genannten Bedingungen haben weibliche OSZE-Bedienstete Anspruch auf Mutterschaftsurlaub im Ausmaß von sechzehn aufeinanderfolgenden Wochen. Dieser Zeitraum kann im Fall einer Mehrlingsgeburt um zwei Wochen verlängert werden.</p> <p>(b) Unter den in der Dienstordnung genannten Bedingungen haben OSZE-Bedienstete Anspruch auf Vaterschafts- und Adoptionsurlaub.</p> <p>(c) Das während eines Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaubs, einschließlich eines im Zusammenhang mit diesem Urlaub genommenen unbezahlten Sonderurlaubs, bestehende Dienstverhältnis wird nicht auf die Gesamtdauer des Dienstverhältnisses gemäß Bestimmung 3.08 angerechnet.</p>
---	--